



Statuten Turnverein Oberwangen

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1. Name und Sitz

Der Turnverein Oberwangen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberwangen BE.

Art. 2. Zweck

Der Turnverein Oberwangen

- fördert den Turnsport aller Alters-, Fähigkeits- und Leistungsstufen
- fördert die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten;
- fördert in allen angebotenen Sparten gezielt die Jugend;
- weckt und fördert bei Personen aller Altersstufen das Interesse am Turnsport und trägt damit zu einer aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung bei;
- ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3. Zugehörigkeit

Der Turnverein Oberwangen ist Mitglied;

- beim Turnverband Bern Mittelland (TBM);
- beim Schweizerischen Turnverband (STV).

Der Turnverein Oberwangen und seine Mitglieder unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Art. 4. Ethik und Doping-Statut

¹Der Turnverein Oberwangen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

²Als Mitglied vom Schweizerischen Turnverband (STV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 5. Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

¹Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

²Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

II. Mitgliedschaften

Art. 6. Mitgliederkategorien

Der Turnverein Oberwangen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Nachwuchsmitglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 7. Nachwuchsmitglieder

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden. Der Übertritt vom Nachwuchsmitglied zum Aktivmitglied erfolgt automatisch nach Vollendung des 20. Lebensjahres per Ende des Vereinsjahres.

Art. 8. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 9. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Turnverein Oberwangen. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.

Art. 10. Passivmitglieder

¹Natürliche und juristische Personen, die den Turnverein Oberwangen in seinem Bestreben unterstützen möchten, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

²Die Aufnahme der Passivmitglieder erfolgt durch die Bezahlung des Beitrages.

Art. 11. Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Art. 12. Eintritt

¹Gesuche betreffend dem Eintritt in den Verein sind an den Vorstand zu richten.

²Jugendliche bis zum vollendeten 18 Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

³Über den Eintritt in den Verein entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 13. Austritt

¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds.

²Der Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

³Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Art. 14. Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 15. Übertritt

Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied erfolgt auf das Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen

Art. 16. Rechte und Pflichten

¹Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.

²Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

³Sämtliche an einer Vereinsversammlung anwesende Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Nachwuchsmitglieder sind stimmberechtigt.

⁴Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).

⁶Der Vorstand regelt mögliche Sanktionen im Vereinsreglement, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

III. Organe des Vereins

Vereinsversammlung

Art. 17. Organe

Die Organe des Turnvereins Oberwangen sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- Technische Kommissionen
- Revisionsstelle

Art. 18. Ordentliche Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Turnvereins Oberwangen ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den:

- Nachwuchsmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisionsstelle

Art. 19. Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Genehmigung der Jahresberichte;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen; Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisor*innen;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten;
- Entscheid über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 20. Eingabe für Anträge

¹Das Antragsrecht besitzen alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Vereinsversammlung.

²Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

³Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 21. Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

²Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22. Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Nachwuchs-, Aktiv-, und Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 23. Abstimmungen und Wahlen

¹Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung. Auf Verlangen des Vereinsvorstandes oder der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

²Wo die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung bzw. Wahl zu wiederholen. Ergibt sich nochmals Stimmgleichheit, gilt die Vorlage als abgelehnt.

Art. 24. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Vereinsversammlung erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich.

Art. 25. Durchführung der Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vereinsvorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit verzichten.

Der Vereinsvorstand kann:

- eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren sind analog zur physischen Vereinsversammlung.

Art. 26. Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Art. 27. Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem*der Präsidentin
- dem*der Sekretär*in
- dem*der Kassier*in
- dem*der Ressortleiter*in Jugend
- dem*der Ressortleiter*in Aktive
- übrige

Er konstruiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in.

²Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Art. 28. Interessenkonflikte

¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

³Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁵Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 29. Amtsdauer

¹Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

²Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Vereinsversammlung.

³Der Vereinsvorstand kann bei Vakanzen während des Vereinsjahres interimistisch bereits neue Personen für eine Vorstandsfunktion ernennen. Die Wahl der entsprechenden Personen erfolgt an der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 30. Aufgaben

¹Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Turnverein Oberwangen gegen aussen.

²Er ist namentlich zuständig für:

- die Führung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften;
- er beruft die Vereinsversammlung ein;
- er führt die an der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- das Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften;

³In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 31. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der*die Präsident*in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 32. Beschlussfassung

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 33. Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in und/oder ein*e Stellvertreter*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich (Kollektiv-Unterschrift).

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der*die Präsident*in und/oder der*die Kassier*in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes zu zweien. Für den üblichen Zahlungsverkehr haben die entsprechend bestimmten Personen Einzelunterschrift bis zu einem von der Vereinsversammlung festgelegten Maximalbetrag (Budget).

Technische Kommission

Art. 34. Zusammensetzung

Die Technische Kommission setzt sich aus dem*der Ressortleiter*in Aktive, Ressortleiter*in Jugend, dem J+S Coach und den dazugehörenden Riegenhauptleitern zusammen.

Art. 35. Kompetenzen und Aufgaben

¹Die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen.

²Die personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebs aller angegliederten Riegen.

Revisionsstelle

Art. 36. Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder aus einer externen Revisionsstelle, die von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden.

²Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

Art. 37. Kompetenzen und Aufgaben

Die Revisoren haben insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- sie prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des Turnvereins Oberwangen;
- sie prüfen die Abrechnungen der Vereinsanlässe;
- sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellen Antrag auf Annahme oder Ablehnung der von Ihnen geprüften Rechnungen.
- sie sind verpflichtet an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen.

Verwaltung

Art. 38. Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39. Archiv

Der Turnverein Oberwangen unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelten die Bestimmungen des OR. Weitere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 40. Datenschutz und -sicherheit

¹Der Turnverein Oberwangen legt Wert auf den Datenschutz und beachtet die jeweils gültigen, gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

²Die Mitgliederdaten, Adressen und personenbezogene Angaben werden grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks gesammelt und verwendet.

³Weitere Bestimmungen regelt der Turnverein Oberwangen in entsprechenden Reglementen und Weisungen

Haftung

Art. 41. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

Finanzen

Art. 42. Geschäftsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 43. Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins Oberwangen bestehen insbesondere aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- den Gewinnen aus Veranstaltungen und Sonderaktionen;
- den Erträgen des Vereinsvermögens;
- den Subventionen
- den Sponsorenbeiträgen und Spenden;
- den Schenkungen, Zuwendungen und Legaten.

Art. 44. Ausgaben

¹Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Vereinsversammlung genehmigt wird.

²Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des Budgets.

³Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal CHF 1000.- entscheiden.

Art. 45. Mitgliederbeiträge

¹Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

²Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

³Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

⁴Auf begründetes Gesuch hin kann der Vereinsvorstand den gesuchstellenden Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

⁵Von der Beitragspflicht ausgenommen sind, die während des Vereinsjahres eintretenden Neumitglieder.

Art. 46. Turnerspycher

Die Parzelle «Köniz, Grundbuchblatt Nr. 8516» mit dem darauf erbauten Gebäude ist gemäss Grundbucheintrag Eigentum des Turnvereins Oberwangen. Die Verwaltung und der Betrieb vom Gebäude werden in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Vorstand zu genehmigen ist.

Schlussbestimmungen

Art. 47. Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden

Art. 48. Auflösung

¹Die Auflösung des Turnvereins Oberwangen kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

²Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 49. Besondere Fälle

Soweit in diesen Statuten keine Regelung enthalten ist, gelten sinngemäss die Statuten des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM).

Art. 50. Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 4. Februar 2005.

Sie treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung des Turnvereins Oberwangen und mit der Annahme durch den Turnverband Bern Mittelland (TBM) in Kraft.



Diese Statuten sind an der Hauptversammlung des Turnverein Oberwangen vom 30. Januar 2026 genehmigt worden.

Ort und Datum: Oberwangen, 19.02.2026


Für den Verein

Co-Präsidium



Dominik Wüthrich

Co-Präsidium



Florian Wüthrich

Sekretariat



Nicole Stämpfli